

**Bericht über die Prüfung**

**des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2016**

**der**

**HochschülerInnenschaft an der  
Johannes Kepler Universität Linz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>4</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
<b>4. Bestätigungsvermerk/Prüfvermerk</b>	<b>5</b>
<b>ANLAGEN</b>	<b>8</b>
1. Bilanz zum 30. Juni 2016	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016	
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016	
4. Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr 2015/2016	
5. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2015/2016	
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

An den Vorsitzenden der  
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,  
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,  
Linz,**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

### **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

- 1 Die HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, vertreten durch die Vorsitzende Frau Helena Ziegler, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum 30. Juni 2016 unter sinngemäßer Anwendung des §§ 269 ff UGB und entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen.
- 2 Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.  
  
Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung gem. § 31 Abs 3 HSG 2014.
- 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.
- 4 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Gebarungsprüfungen bilden.

- 5 Wir führten die Prüfung im Zeitraum von November 2016 bis Dezember 2016 mit Unterbrechungen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gunnar Frei, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011) (Anlage 6) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und gegenüber Dritten gilt unsere Haftung demnach für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR Mio 2 gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und auch gegenüber Dritten vereinbart.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

- 8 Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

- 9 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission sowie anderer gesetzlicher Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- 10 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

- 11 Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

- 12 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis.

#### 4. Bestätigungsvermerk/Prüfvermerk

##### 13 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr, den Anhang, den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 31 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie das Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 08.03.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011) (Anlage 6) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und auch gegenüber Dritten vereinbart.

##### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Der gesetzliche Vertreter der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

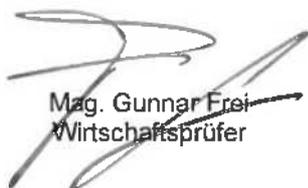
Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

*Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Linz, am 30. Dezember 2016

**Deloitte Oberösterreich  
Wirtschaftsprüfungs GmbH**



Mag. Gunnar Frei  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Ulrich Dollinger  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGEN**

1. Bilanz zum 30. Juni 2016
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016
4. Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr 2015/2016
5. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2015/2016
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

# BILANZ zum 30. Juni 2016

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

### AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		4.838,00	6.221,01
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		46.458,41	49.347,40
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		226.441,12	283.800,25
Summe Anlagevermögen		<u>277.737,53</u>	<u>339.368,66</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.911,68		10.586,72
2. Waren	<u>33.429,84</u>	45.341,52	44.560,95
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.366,11		16.836,04
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
a) Forderungen gegen Bundesvertretung	100.341,91		123.784,80
b) Forderungen gegen Republik Österreich	20.498,30		18.146,32
c) Sonstige Forderungen	7.212,38	149.418,70	34.864,34
Übertrag		<u>472.497,75</u>	<u>588.147,83</u>

# BILANZ zum 30. Juni 2016

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

### AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		472.497,75	588.147,83
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		303.861,26	323.377,16
		<hr/>	<hr/>
Summe Umlaufvermögen		498.621,48	572.156,33
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		2.272,97	3.416,36
		<hr/>	<hr/>
		778.631,98	914.941,35
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

# BILANZ zum 30. Juni 2016

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

### PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	462.205,91		459.397,87
II. Rücklagen			
1. Gewinnrücklage	34.687,28		24.687,28
2. Sonderrücklagen	6.849,41		6.849,41
III. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode			
Jahresergebnis	44.729,91	548.472,51	2.808,04
<b>B. Rückstellungen</b>			
I. Personalrückstellungen	19.786,39		20.123,96
II. Steuerrückstellungen	6.481,00		109.504,89
III. sonstige Rückstellungen	<u>22.000,00</u>	48.267,39	18.518,72
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.445,80		15,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	141.967,90		212.816,56
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>30.478,38</u>	181.892,08	60.219,62
- davon aus Steuern			
EUR 10.742,16 (EUR 13.538,89)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 5.789,42)			
		_____	_____
		778.631,98	914.941,35
		=====	=====

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Studierendenbeiträge		520.428,36	518.906,80
2. Mittel des Bundes gem. § 14 HSG/§ 14 Mittel		28.840,00	28.840,00
3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen		75.935,98	82.111,24
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge UV und Referate	135.218,39		136.104,65
b) Erträge REWI Fakultät	11.088,00		5.197,00
c) Erträge SOWI Fakultät	3.011,87		2.827,50
d) Erträge TN Fakultät	36.218,73		30.997,78
e) Erträge MED Fakultät	0,00		340,00
f) Erträge LUI	155.774,81		133.514,62
g) Erträge Shop	164.774,76		161.026,97
h) Erträge ÖH Sommerfest	<u>82.103,81</u>	588.190,37	101.598,49
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwand UV u. Referate	336.982,11-		409.558,49-
b) Aufwand REWE Fakultät	38.399,91-		36.465,96-
c) Aufwand SOWI Fakultät	49.540,31-		40.120,94-
d) Aufwand TN Fakultät	63.417,54-		62.556,58-
e) Aufwand MED Fakultät	2.742,86-		3.897,36-
f) Aufwand LUI	91.533,43-		83.403,50-
g) Aufwand Shop	133.092,91-		120.666,62-
h) Aufwand Sommerfest	<u>74.631,35-</u>	790.340,42	72.241,46-
6. Personalaufwand			
a) Aufwandsentschädigungen	107.694,99-		105.810,01-
b) Gehälter	156.019,12-		161.782,23-
c) Aufwendungen für Abfertigungen	2.310,33-		2.175,51-
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	40.092,70-		36.522,26-
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>514,10-</u>	306.631,24	888,69-
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.049,45-	13.953,30-
Übertrag		<u>99.373,60</u>	<u>51.422,14</u>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		99.373,60	51.422,14
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Betriebsaufwand	9.381,39-		8.153,02-
b) Werbe- und Vertriebsaufwand	905,22-		0,00
c) Verwaltungsaufwand	36.300,29-		62.174,95-
d) übrige	<u>13.139,57-</u>	59.726,47-	13.406,35-
<b>9. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung</b>		<b>39.647,13</b>	<b>32.312,18-</b>
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.772,58	8.204,60
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren		15.749,08	4.994,35
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>148,30-</u>	<u>26,60-</u>
<b>13. Ergebnis a. der Finanzgebarung</b>		<b><u>17.373,36</u></b>	<b><u>13.172,35</u></b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Gebarung</b>		<b>57.020,49</b>	<b>19.139,83-</b>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.290,58-	9.847,81-
<b>16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>54.729,91</b>	<b>28.987,64-</b>
17. Auflösung von Rücklagen		0,00	31.795,68
18. Zuweisung zu freien Rücklagen		10.000,00-	0,00
<b>19. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung)</b>		<b><u>44.729,91</u></b>	<b><u>2.808,04</u></b>

**Anhang**  
für das  
Geschäftsjahr 2015/2016

der  
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz  
Linz

## Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2016

### **1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission**

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **2.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

## **2.2. Anlagevermögen**

### **2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

### **2.2.2 Sachanlagevermögen**

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

### **2.2.3 Finanzanlagevermögen**

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

## **2.3. Vorräte**

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

## **2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2015/2016 erfolgte eine Aufgliederung der sonstigen Forderungen. Die Vorjahreswerte wurden dieser Gliederung entsprechend angepasst.

## **2.5. Rückstellungen**

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

## **2.6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

## **3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung**

### **3.1. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **3.1.1 Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

#### **3.1.2 Eventualverbindlichkeiten**

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

#### **3.1.3 Sonstige Erläuterungen**

In der Vergangenheit entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

### 3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

#### 3.2.2 Rechnungskreise

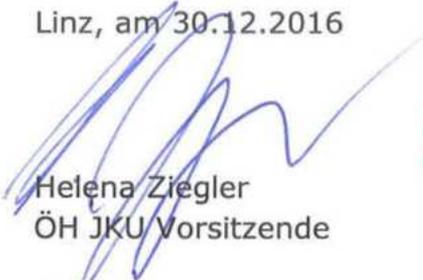
Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

#### 3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“

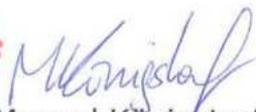
Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden beiden Positionen zusammen:

- Sommerfest	1.868,00
- Kapitalertragsteuer	422,58
<b>Summe</b>	<b>2.290,58</b>

Linz, am 30.12.2016

  
Helena Ziegler  
ÖH JKU Vorsitzende



  
Manuel Königstorfer  
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

#### Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
  - o L.U.I
  - o ÖH Shop
  - o ÖH Sommerfest

**Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2016**HochschülerInnenschaft an der JKU Linz  
Linz

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.07.2015 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2016 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 EUR	Buchwert 30.06.2016 EUR	Buchwert 30.06.2015 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	9.964,26	3.052,26-		2.074,00	1.383,00	4.838,00	6.221,01
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>9.964,26</b>	<b>3.052,26-</b>		<b>2.074,00</b>	<b>1.383,00</b>	<b>4.838,00</b>	<b>6.221,01</b>
<b>II. Sachanlagen</b>							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.025,36	13.665,48 11.223,03-		77.009,40	15.666,45	46.458,41	49.347,40
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau					0,00	0,00	0,00
<b>Sachanlagen</b>	<b>121.025,36</b>	<b>13.665,48 11.223,03-</b>		<b>77.009,40</b>	<b>15.666,45</b>	<b>46.458,41</b>	<b>49.347,40</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>							
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	283.800,25	131.997,90 189.357,03-			0,00	226.441,12	283.800,25
<b>Finanzanlagen</b>	<b>283.800,25</b>	<b>131.997,90 189.357,03-</b>				<b>226.441,12</b>	<b>283.800,25</b>
	<b>414.789,87</b>	<b>145.663,38 203.632,32-</b>		<b>79.083,40</b>	<b>17.049,45</b>	<b>277.737,53</b>	<b>339.368,66</b>

Rechnungskreis:	L.U.I	2015/2016		2014/2015	
Erlöse Lebensmittel	Erlöse Lebensmittel 10% (LUI)	10.576,72	10.576,72	10.674,84	7.956,13
	Schwund 10 % LUI	0,00		-1.498,35	
	Personalverbr. 10% (LUI)	0,00		-1.220,36	
Erlöse Getränke	Erlöse Bier 20% (LUI)	89.980,55	137.076,66	83.616,00	122.970,06
	Erlöse Wein 20% (LUI)	16.557,90		8.626,03	
	Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI)	5.525,71		7.186,82	
	Erlöse Spirituosen 20% (LUI)	19.739,48		9.534,75	
	Erlöse Mixgetränke 20% (LUI)	0,00		2.045,85	
	Erlöse Kaffee/ Tee 20% (LUI)	0,00		252,85	
	Erlöse Gastgarten 20% (LUI)	0,00		9.126,00	
	Erlöse Automaten 20% (LUI)	0,00		0,00	
	Erlöse Automatenbetrieb (LUI) 20%	0,00		676,25	
	Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)	5.273,02		1.905,51	
Sonstige Erlöse	Sonstige Erträge (LUI) 20%	4.615,76	8.121,43	742,61	2.588,43
	Erlös Verkauf von Sachanlagen 20% (LUI)	750,00		0,00	
	Buchwert abgeg. Sachanlagen (LUI)	-578,00		0,00	
	Sachbezüge 20% USt (LUI)	3.333,67		1.845,82	
GESAMTLEISTUNG	Erlöse Lebensmittel	15.849,74	155.774,81	9.861,64	133.514,62
	Erlöse Getränke	131.803,64		121.064,55	
	Sonstige Erlöse	8.121,43		2.588,43	
Wareneinkauf	WES Lebensmittel (LUI)	-8.851,12	-90.419,23	-9.072,16	-81.894,16
	WES Alkoholfreie Getränke (LUI)	-7.388,68		-6.766,74	
	WES Bier (LUI)	-58.508,32		-51.630,56	
	WES Wein (LUI)	-3.529,69		-2.763,82	
	WES Spirituosen (LUI)	-8.435,05		-9.635,50	
	WES Tee, Kaffee (LUI)	0,00		-25,33	
	Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-4.688,17		-3.189,76	
	Verbrauch Gläser (LUI)	0,00		-306,40	
	Verbrauch Pfand (LUI)	171,43		-785,06	
	Bonus (LUI)	1.360,80		655,10	
	sonstige Aufwände (LUI)	-1.906,29		313,55	
	Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	721,36		2.916,12	
	Bestandsveränderung Gebinde (LUI)	603,60		-1.603,60	
	Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)	30,90		0,00	
ROHERTRAG I	GESAMTLEISTUNG	155.774,81	65.355,58	133.514,62	51.620,46
	Wareneinkauf	-90.419,23		-81.894,16	
Personalkosten	Gehalt (LUI)	-34.163,34	-56.248,87	-33.686,11	-62.846,05
	Sachbezüge Angestellte (LUI)	-4.007,91		-2.297,50	
	Sonderzahlungen (LUI)	-5.724,17		-5.594,55	
	Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI)	0,00		-233,33	
	Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	439,66		-8.704,40	
	MVBeitrag (LUI)	-657,54		-639,57	
	SV-DGA (LUI)	-7.810,79		-7.673,53	
	DB (LUI)	-1.985,81		-1.950,37	
	Kommunalsteuer (LUI)	-1.323,87		-1.300,30	
	Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-385,10		-276,39	
	AE (LUI)	-630,00		-490,00	
ROHERTRAG II	ROHERTRAG I	65.355,58	9.106,71	51.620,46	-11.225,59
	Personalkosten	-56.248,87		-62.846,05	
Abschreibungen	AfA Lokalausstattung LUI	-7.167,12	-7.811,98	-5.933,27	-6.652,11
	GWG LUI	-644,86		-718,84	
Sonstiger Aufwand	Abgaben und Gebühren (LUI)	-1.558,72	-9.401,42	-1.554,31	-12.570,55
	Instandhaltung/Reperatur (LUI)	-1.279,00		-1.632,81	
	Instandhaltung Maschinen	0,00		0,00	
	Instandhaltung und Wartung EDV	0,00		-274,00	
	Reinigungsaufwand (LUI)	-3.377,43		-3.528,75	
	Aufw.Veranstaltungen (LUI)	-1.204,18		-298,78	
	Aufw.Miete Halle/Feld Fußball (LUI)	-517,35		-1.084,67	
	Zeitungen, Zeitschriften (LUI)	-184,20		-682,97	
	PremiereWorld/Sky (LUI)	-930,00		-900,00	
	Versicherungsaufwand (LUI)	0,00		-145,00	
	Lohnverrechnung, Buchhaltung LUI	0,00		-2.401,90	
	Sonstige Abgaben (LUI)	0,00		-67,36	
	Forderungsausfälle LUI	-350,54		0,00	
Summe sonst. Aufwand	Sonstiger Aufwand	-9.401,42	-9.401,42	-12.570,55	-12.570,55

BETRIEBSERGEBNIS	ROHERTRAG II	9.106,71	-8.106,69	-11.225,59	-30.448,25
	Abschreibungen	-7.811,98		-6.652,11	
	Sonstiger Aufwand	-9.401,42		-12.570,55	

Rechnungskreis: Shop		2015/2016		2014/2015	
Umsatzerlöse	Ertr. JKU Merchandising 20%	9.802,50	164.774,76	12.170,76	161.026,97
	Erlöse Bekleidung WEB-Shop 20%	839,57		2.689,38	
	Ertr. Schreibwaren 20%	5.299,24		5.189,53	
	Ertr. Bücher 10%	52.314,48		48.691,19	
	Ertr. Skripten 10%	24.180,11		30.698,49	
	Ertr. Provision Shop 20%	1.254,03		0,00	
	Erlöse Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	12.144,53		7.176,91	
	Ertr. Fremdgutscheine 0%	0,00		119,60	
	Ertr. Prov. JKU	0,00		4.045,16	
	Ertr. Versandkosten	1.700,79		1.748,11	
	Ertr. Druck/Binden 20%	57.239,51		48.497,84	
<b>Gesamtleistung</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>164.774,76</b>	<b>164.774,76</b>	<b>161.026,97</b>	<b>161.026,97</b>
Mat./Wareneinsatz	WES Schreibwaren	-3.307,90	-133.092,91	-6.527,27	-120.666,62
	WES Bücher	-55.370,66		-50.426,06	
	WES JKU Merchandising (Shop)	-5.745,10		-22.490,80	
	WES Skripten Institute	-17.348,27		-21.046,23	
	WES Diverses, Aktionen	-1.339,97		-998,95	
	WES Druck/Binden (Shop)	-39.657,67		-32.477,68	
	WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-692,69		-1.700,27	
	WES Verleih	-106,60		0,00	
	Aufw. Bankomat- und Quikkassa Shop	-718,54		-1.432,23	
	Bestandsveränderung Shop	-8.805,51		16.432,87	
Personalkosten	AE Skriptenreferat	-5.775,00	-43.092,91	-8.475,00	-49.987,08
	Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-68,43		-175,80	
	Gehalt (Shop)	-24.464,89		-24.623,21	
	Sonderzahlungen (Shop)	-4.187,38		-4.141,74	
	Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	-667,08		-4.073,21	
	MV Beiträge (Shop)	-419,66		-435,04	
	SV-DGA (Shop)	-5.227,42		-5.280,26	
	DB (Shop)	-1.292,43		-1.302,31	
	Kommunalsteuer (Shop)	-861,62		-868,21	
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-129,00		-612,30		
ROHERTRAG	Gesamtleistung	164.774,76	-11.411,06	161.026,97	-9.626,73
	Mat./Wareneinsatz	-133.092,91		-120.666,62	
	Personalkosten	-43.092,91		-49.987,08	
Abschreibungen	AfA BGA Skriptenref.	-875,00	-992,32	-1.452,96	-1.452,96
	GWG Shop	-117,32		0,00	
Sonstiger Aufwand	Lohnverrechnung, Buchhaltung (Shop,Büro)	0,00	-650,15	-2.031,91	-2.320,18
	Sonstige Schadensfälle (Shop)	0,00		-178,85	
	Forderungsausfälle Shop	-650,15		0,00	
	Forderungsausfälle USt Shop	0,00		-109,42	
BETRIEBSERGEBNIS	ROHERTRAG	-11.411,06	-13.053,53	-9.626,73	-13.399,87
	Abschreibungen	-992,32		-1.452,96	
	Sonstiger Aufwand	-650,15		-2.320,18	

Rechnungskreis: Sommerfest		2015/2016		2014/2015	
Einnahmen Sommerfest	Ertr. ÖH-Sommerfest	82.103,81	82.103,81	101.598,49	101.598,49
Ausgaben Sommerfest	Aufw. Sommerfest	-74.631,35	-76.499,35	-72.241,46	-79.580,46
	Körperschaftsteuer (Sommerfest)	-1.868,00		-7.339,00	
Ergebnis Sommerfest	Einnahmen Sommerfest	82.103,81	5.604,46	101.598,49	22.018,03
	Ausgaben Sommerfest	-76.499,35		-79.580,46	

**Soll-Ist-Vergleich**  
für das  
Geschäftsjahr 2015/2016

der  
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz  
Linz

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	%-Abw.
1 <b>ÜBERSICHT</b>			
2			
3 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 475.206,82	€ 520.428,36	
4 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 29.190,00	€ 28.840,00	
6 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 29.190,00	-€ 26.488,02	
7 III. Universitätsvertretung Erträge	€ 255.900,00	€ 259.522,70	
8 III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 455.611,84	-€ 510.071,65	
9 IV. Referate Erträge	€ 460.557,74	€ 372.682,11	
10 IV. Referate Aufwendungen	-€ 551.470,00	-€ 447.921,35	
11 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 5.500,00	€ 11.088,00	
12 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 55.196,03	-€ 46.299,91	
13 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 3.011,87	
14 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 80.789,72	-€ 65.120,53	
15 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 4.700,00	€ 36.218,73	
16 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 55.497,19	-€ 77.417,54	
17 VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ 2.500,00	€ -	
18 VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 5.799,82	-€ 3.742,86	
19			
20 <b>JAHRESERGEBNIS</b>	-€ 0,04	€ 54.729,91	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
21	<b>I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)</b>				
22					
23	Beiträge	€ 475.206,82	€ 520.428,36	€ 45.221,54	
24					
25	<b>ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE</b>	<b>€ 475.206,82</b>	<b>€ 520.428,36</b>	<b>€ 45.221,54</b>	
26					
27	<b>II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)</b>				
28					
29	§11-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 28.840,00	€ 28.840,00	€ -	
30	Aufwendungen §11-Mittel für Investitionen	-€ 28.840,00	-€ 11.329,33	€ 17.510,67	
31	nicht in Anspr. gen. §11/§14 - Mittel		-€ 15.158,69	-€ 15.158,69	-
32	Übernahme Telefonkosten	€ 350,00	€ -	-€ 350,00	-100,00%
33	Aufwendungen Telefonkosten	-€ 350,00		€ 350,00	
34					
35	<b>ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG</b>	<b>€ 29.190,00</b>	<b>€ 28.840,00</b>	<b>-€ 350,00</b>	
36	<b>AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG</b>	<b>-€ 29.190,00</b>	<b>-€ 26.488,02</b>	<b>€ 2.701,98</b>	
37					
38	<b>III. Universitätsvertretung</b>				
39					
40	<b>1. Angestelltes Personal</b>			€ -	
41	Gehaltskosten	-€ 119.842,32	-€ 158.329,45	-€ 38.487,13	-32,11%
42	Lohnnebenkosten	-€ 27.246,44	-€ 40.092,70	-€ 12.846,26	-47,15%
43	Personalkostenreserven	-€ 7.000,00		€ 7.000,00	
44	Freiwillige Sozialabgaben		-€ 514,10	-€ 514,10	
45	Bundessozialamt	-€ 2.196,00	-€ 2.976,00	-€ 780,00	-35,52%
46	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 156.284,76	-€ 201.912,25	-€ 45.627,49	
47					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
48	<b>2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen</b>				
49	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 24.000,00	-€ 16.000,00	-40,00%
50	Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten	-€ 10.000,00	-€ 8.184,40	€ 1.815,60	
51	Subventionen Sozialtopf - Land OO	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ -	
52	Subventionen Mensabonus - Land OO	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ -	
53	Subventionen Mensabonus - BV	€ 25.000,00	€ 40.196,16	€ 15.196,16	
54	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 16.400,00	€ -	
55	Beteiligung Mensaveroin	€ 2.500,00	€ 10.064,82	€ 7.564,82	
56	Kosten Mensaveroin	-€ 1.100,00	-€ 1.226,35	-€ 126,35	
57	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 90.900,00	€ 97.660,98	€ 6.760,98	
58	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 11.100,00	-€ 9.410,75	€ 1.689,25	
59					
60	<b>3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §11-Mittel)</b>			€ -	
61	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 3.300,00	-€ 4.875,68	-€ 1.575,68	-47,75%
62	Büromaterial	-€ 2.000,00	-€ 3.098,21	-€ 1.098,21	-54,91%
63	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 4.500,00	-€ 6.126,34	-€ 1.626,34	-36,14%
64	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 9.800,00	-€ 14.100,23	-€ 4.300,23	
65					
66	<b>4. Sachaufwendungen</b>				
67	Aussendungen	-€ 14.000,00	-€ 8.415,60	€ 5.584,40	
68	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 15.000,00	-€ 4.506,34	€ 10.493,66	
69	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 29.000,00	-€ 12.921,94	€ 16.078,06	
70					
71	<b>5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen</b>				
72					
73	<b>5.1 Serviceangebot, Projekte</b>				
74	Bürgerservice	-€ 1.000,00	-€ 1.052,00	-€ 52,00	
75	div. Projekte	-€ 9.770,00	-€ 10.341,59	-€ 571,59	
76	Mensabonus	-€ 95.000,00	-€ 78.120,90	€ 16.879,10	
77	Medizinische Fakultät	-€ 2.500,00		€ 2.500,00	
78	Projektreserve	-€ 16.657,08	-€ 36.659,28	-€ 20.002,20	-120,08%
79	Aufwendungen Projekte	-€ 124.927,08	-€ 126.173,77	-€ 1.246,69	
80					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
81	<b>5.2 Veranstaltungen</b>				
82	Erträge Mensafeste	€ 75.000,00	€ 65.430,61	-€ 9.569,39	12,76%
83	Aufwendungen Mensafeste	-€ 50.000,00	-€ 47.709,32	€ 2.290,68	
84	Sommerfest	€ 90.000,00	€ 82.103,81	-€ 7.896,19	
85	Aufwendungen Sommerfest	-€ 60.000,00	-€ 74.631,35	-€ 14.631,35	-24,39%
86	Körperschaftsteuer	-€ 6.000,00	€ 1.868,00	€ 4.132,00	
87	Uniball	-€ 1.000,00	-€ 1.018,80	-€ 18,80	
88	Mitarbeiter Weihnachtsfeier	-€ 2.500,00	-€ 2.701,15	-€ 201,15	
89	Erträge Veranstaltungen	€ 165.000,00	€ 147.534,42	-€ 17.465,58	
90	Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 119.500,00	-€ 127.928,62	-€ 8.428,62	
91					
92	<b>5.3 Fortbildungen</b>				
93	OH Seminare	-€ 5.000,00	-€ 3.578,61	€ 1.421,39	
94	Aufwendungen Fortbildungen	-€ 5.000,00	-€ 3.578,61	€ 1.421,39	
95					
96	<b>5.4 Sonstiges</b>				
97	Vorsteuer Mischaufwand		-€ 4.502,50	-€ 4.502,50	
98	OH Wahl		-€ 9.182,79	-€ 9.182,79	
99	Sonstige Abgaben		€ 360,19	-€ 360,19	
100	Erträge UV		€ 14.327,30	€ 14.327,30	
101	Erträge Sonstiges	€ -	€ 14.327,30	€ 14.327,30	
102	Aufwände Sonstiges	€ -	-€ 14.045,48	-€ 14.045,48	
103					
<b>104</b>	<b>ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG</b>	<b>€ 255.900,00</b>	<b>€ 259.522,70</b>	<b>€ 3.622,70</b>	
<b>105</b>	<b>AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG</b>	<b>-€ 455.611,84</b>	<b>-€ 510.071,65</b>	<b>-€ 54.459,81</b>	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
106 <b>IV. Referate und Arbeitsbereiche</b>				
107				
108 <b>1. Vorsitz</b>				
109 Aufwandsentschädigung	-€ 11.880,00	-€ 11.880,00	€ -	
110 Aufwendungen Vorsitz	-€ 11.880,00	-€ 11.880,00	€ -	
111				
112 <b>2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik</b>			€ -	
113 Erträge Frauenreferat		€ 465,00		
114 Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 1.500,00	€ 1.200,00	
115 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 391,36	€ 308,64	
116 Erträge Referat für Bildungspolitik		€ 465,00		
117 Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3.400,00	-€ 1.891,36	€ 1.508,64	
118				
119 <b>3. Referat für Frauen- und Genderpolitik</b>				
120 Erträge Frauenreferat		€ 150,00		
121 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 900,00	€ 1.125,00	
122 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 904,00	-€ 204,00	-29,14%
123 Erträge Referat für Frauen- und Genderpolitik		€ 150,00		
124 Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2.725,00	-€ 1.804,00	€ 921,00	
125				
126 <b>4. Referat für Internationales (REFI)</b>				
127 Erträge REFI	€ 10.000,00	€ 2.816,60	-€ 7.183,40	
128 Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 2.025,00	€ 2.700,00	
129 Sachaufwand	-€ 10.700,00	-€ 3.357,80	€ 7.342,20	
130 Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ 10.000,00	€ 2.816,60	-€ 7.183,40	
131 Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 15.425,00	-€ 5.382,80	€ 10.042,20	
132				
133 <b>5. Referat für kulturelle Angelegenheiten</b>				
134 Erträge Kulturreferat		€ 2.015,77	€ 2.015,77	
135 Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	-€ 2.325,00	€ 1.050,00	
136 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 3.316,45	-€ 2.616,45	-373,78%
137 Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ -	€ 2.015,77	€ 2.015,77	
138 Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 4.075,00	-€ 5.641,45	-€ 1.566,45	
139				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
140 <b>6. Referat für LSBT</b>				
141 Aufwandsentschädigung	€ 1.350,00		€ 1.350,00	
142 Sachaufwand	€ 700,00		€ 700,00	
143 Aufwendungen Referat für LSBT	€ 2.050,00	€ -	€ 2.050,00	
144				
145 <b>7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit</b>				
146 Erträge REMI		€ 100,00	€ 100,00	
147 Aufwandsentschädigung	€ 3.375,00	-€ 8.249,99	-€ 4.874,99	-144,44%
148 Sachaufwand	€ 700,00	-€ 803,07	-€ 103,07	
149 Erträge Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ -	€ 100,00	€ 100,00	
150 Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ 4.075,00	-€ 9.053,06	-€ 4.978,06	
151				
152 <b>8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>				
153 Aufwandsentschädigung	€ 5.075,00	-€ 4.450,00	€ 625,00	
154 OH Courier	€ 35.000,00	-€ 35.748,78	-€ 748,78	
155 Einnahmen Inserate OHC	€ 7.500,00	€ 2.950,00	-€ 4.550,00	
156 Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 18.557,74	€ 18.635,29	€ 77,55	
157 Sachaufwand	€ 700,00	€ 358,55	€ 341,45	
158 Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 26.057,74	€ 21.585,29	-€ 4.472,45	
159 Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 40.775,00	-€ 40.557,33	€ 217,67	
160				
161 <b>9. Referat für Organisation</b>				
162 Aufwandsentschädigung	€ 4.725,00	-€ 3.750,00	€ 975,00	
163 Sachaufwand	€ 700,00	-€ 661,86	€ 38,14	
164 Aufwendungen Referat für Organisation	€ 5.425,00	-€ 4.411,86	€ 1.013,14	
165				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
<b>166 10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe</b>				
167 Aufwandsentschädigung	€ 8.475,00	-€ 5.775,00	€ 2.700,00	
168 Skriptenverkauf/Copy Service	€ 250.000,00	€ 164.774,76	-€ 85.225,24	
169 Aufwendungen Shop	-€ 200.000,00	-€ 124.287,40	€ 75.712,60	
170 KöST BGA	€ 10.000,00			
171 Forderungsausfälle Shop		€ 650,15		
172 Bestandsveränderungen		-€ 8.805,51	-€ 8.805,51	
173 Personalaufwendungen Shop			€ -	
174 Lohnnebenkosten			€ -	
175 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 34,79	€ 665,21	
176 Erträge Referat für Skripten- und Lernbehelfe	€ 250.000,00	€ 164.774,76	-€ 85.225,24	
177 Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbehelfe	-€ 219.175,00	-€ 139.552,85	€ 79.622,15	
178				
<b>179 11. Referat für Soziales</b>				
180 Aufwandsentschädigung	-€ 5.200,00	-€ 4.150,00	€ 1.050,00	
181 Sozialtopf	-€ 25.000,00	-€ 25.646,67	-€ 646,67	
182 Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	-€ 2.640,32	-€ 640,32	32,02%
183 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 775,83	-€ 75,83	
184 Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 32.900,00	€ 33.212,82	-€ 312,82	
185				
<b>186 12. Referat für Studienberatung</b>				
187 Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.450,00	-€ 300,00	
188 Wegweiser	-€ 1.000,00		€ 1.000,00	
189 Sachaufwand	-€ 700,00		€ 700,00	
190 Schulbesuche	€ 4.500,00	€ 2.275,00	-€ 2.225,00	-49,44%
191 Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	-€ 2.623,40	€ 1.876,60	
192 Seminar	€ 5.000,00	€ 4.324,22	-€ 675,78	
193 Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00	€ 4.324,22	€ 675,78	
194 ET-Projekt	-€ 3.000,00	€ 3.167,66	-€ 167,66	
195 Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.500,00	€ 6.599,22	-€ 2.900,78	
196 Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 17.350,00	-€ 13.565,28	€ 3.784,72	
197			€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
198	<b>13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>				
199	Aufwandsentschädigung	€ 9.960,00	-€ 8.585,00	€ 1.375,00	
200	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung	€ 25.200,00	-€ 30.800,29	-€ 5.600,29	22,22%
201	Jahresabschluss	€ 4.300,00		€ 4.300,00	
202	Wirtschaftsprüfung	€ 7.000,00	€ 5.500,00	€ 1.500,00	
203	KESst	€ 2.500,00	€ 422,58	€ 2.077,42	
204	Werbeabgabe	-€ 3.000,00	-€ 2.370,66	€ 629,34	-20,98%
205	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 3.000,00	-€ 3.185,08	-€ 185,08	
206	planmäßige Abschreibungen	-€ 7.500,00	-€ 10.923,11	-€ 3.423,11	45,64%
207	Rechtsberatung	-€ 2.000,00		€ 2.000,00	
208	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 106,78	€ 593,22	
209	Versicherungsaufwand	-€ 3.000,00	-€ 2.729,43	€ 270,57	-
210	Zins- und Wertpapiererträge	€ 15.000,00	€ 1.772,58	-€ 13.227,42	
211	Buchwert abgeg. Sachanlagen		-€ 310,03	-€ 310,03	
212	Erlöse Abgang Finanzanlagen		€ 205.106,11	€ 205.106,11	
213	Buchwert Abgang Finanzanlagen		-€ 189.357,03	-€ 189.357,03	
214				€ -	
215	Erträge Referat für wirtsch. Angelegenheiten	€ 15.000,00	€ 17.521,66	€ 2.521,66	
216	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 68.160,00	-€ 64.932,96	€ 3.227,04	
217					
218	<b>14. Referat Generalsekretariat</b>				
219	Aufwandsentschädigung	-€ 9.300,00	-€ 6.150,00	€ 3.150,00	
220	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 677,27	€ 22,73	
221	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 10.000,00	-€ 6.827,27	€ 3.172,73	
222					
223	<b>15. Referat Bücherbörse</b>				
224	Aufwandsentschädigung	€ 2.025,00	€ 2.025,00	€ -	-
225	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 695,12	€ 4,88	
226	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2.725,00	-€ 2.720,12	€ 4,88	
227					
228	<b>16. Referat LUI</b>				
229	Erlöse Barbetrieb	€ 150.000,00	€ 155.602,81	€ 5.602,81	
230	Aufwand Barbetrieb	-€ 100.000,00	-€ 92.858,39	€ 7.141,61	-
231	KOST BGA	-€ 10.000,00	€ -		

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
232	Erlös Verkauf von Sachanlagen		€ 750,00		
233	Buchwert abgeg. Sachanlagen		-€ 578,00		
234	Bestandsveränderungen		€ 1.324,96	€ 1.324,96	-
235	Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen		-€ 1.909,26	-€ 1.909,26	-
236	Betriebsaufwand LUI		€ 6.377,96	-€ 6.377,96	-
237	Aufwandsentschädigung	€ 630,00	€ 630,00	€ -	-
238	Sachaufwand	-€ 700,00		€ 700,00	
239	Erträge Referat LUI	€ 150.000,00	€ 155.774,81	€ 5.774,81	
240	Aufwendungen Referat LUI	-€ 111.330,00	-€ 100.450,65	€ 10.879,35	
241					
242	<b>17. Referat für Sport</b>				
243	Erträge		€ 879,00		
244	Aufwandsentschädigung		-€ 1.350,00	-€ 1.350,00	-
245	Sachaufwand		-€ 1.762,54	-€ 1.762,54	
246	Erträge Referat für Sport	€ -	€ 879,00	€ 879,00	
247	Aufwendungen Referat für Sport	€ -	-€ 3.112,54	-€ 3.112,54	
248					
249	<b>18. Referat für Plagiatscheck</b>				
250	Aufwandsentschädigung		-€ 2.925,00	-€ 2.925,00	
251	Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	€ -	-€ 2.925,00	-€ 2.925,00	
252					
253	<b>ERTRÄGE REFERATE</b>	€ 460.557,74	€ 372.682,11	-€ 87.875,63	
254	<b>AUFWENDUNGEN REFERATE</b>	-€ 551.470,00	-€ 447.921,35	€ 103.548,65	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
255	<b>V. Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>				
256					
257	<b>1. Fakultätsvertretung ReWi</b>				
258	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€ -	
259	Sachaufwand	-€ 12.288,05	-€ 18.596,83	-€ 6.308,78	51,34%
260	Courieranteil	-€ 1.836,14	-€ 1.836,14	€ -	
261	Kommentar	€ 5.500,00	€ 6.553,71	€ 1.053,71	
262	Erträge FakV ReWi	€ 5.500,00	€ 6.553,71	€ 1.053,71	
263	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 17.124,19	-€ 23.432,97	-€ 6.308,78	
264				€ -	
265	<b>2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften</b>			€ -	
266	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 900,00	€ 100,00	
267	Sachaufwand	-€ 2.968,05	€ -	€ 2.968,05	
268	Courieranteil	-€ 366,84	-€ 366,84	€ -	
269	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4.334,89	-€ 1.266,84	€ 3.068,05	
270				€ -	
271	<b>3. StV Rechtswissenschaften</b>			€ -	
272	Iuris Acta Inserate		€ 1.800,00		
273	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
274	Sachaufwand	-€ 19.766,50	-€ 6.051,89	€ 13.714,61	
275	Courieranteil	-€ 3.084,95	-€ 3.084,95	€ -	
276	Erträge StV Rechtswissenschaften	-€ 3.084,95	€ 1.800,00	€ 4.884,95	
276	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 24.351,45	-€ 10.636,84	€ 13.714,61	
277				€ -	
278	<b>4. StV Wirtschaftsrecht</b>			€ -	
279	Defacto Inserate		€ 2.734,29		
280	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
281	Sachaufwand	-€ 3.193,50	-€ 4.458,36	-€ 1.264,86	39,61%
282	Courieranteil	-€ 394,70	-€ 394,70	€ -	
283	Erträge StV Wirtschaftsrecht	-€ 394,70	€ 2.734,29	€ 3.128,99	
284	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 5.088,20	-€ 6.353,06	-€ 1.264,86	
285				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
286	<b>5. StV Wirtschaft- und Technikrecht</b>			€ -	
287	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
288	Sachaufwand	-€ 2.934,60	-€ 3.247,50	-€ 312,90	10,66%
289	Courieranteil	-€ 362,70	-€ 362,70	€ -	
290	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.297,30	-€ 4.610,20	-€ 312,90	
291				€ -	
292	<b>ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.</b>	<b>€ 5.500,00</b>	<b>€ 11.088,00</b>	<b>€ 5.588,00</b>	
293	<b>AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.</b>	<b>-€ 55.196,03</b>	<b>-€ 46.299,91</b>	<b>€ 8.896,12</b>	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
294	<b>VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b>				
295					
296	<b>1. Fakultätsvertretung SoWi</b>				
297	Erträge SOWI Fakultätsvertretung			€ -	
298	Aufwandsentschädigung	€ 3.000,00	€ 2.850,00	€ 150,00	
299	Sachaufwand	€ 14.900,18	€ 14.132,24	€ 767,94	
300	Courieranteil	-€ 2.226,46	-€ 2.226,46	€ -	
301	Erträge FakV SoWi	€ -	€ -	€ -	
302	Aufwendungen FakV SoWi	-€ 20.126,64	-€ 19.208,70	€ 917,94	
303				€ -	
304	<b>2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.</b>			€ -	
305	Erträge Doktorat SOWI		€ 90,00	€ 90,00	
306	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.250,00	€ 250,00	
307	Sachaufwand	-€ 3.267,99	-€ 795,40	€ 2.472,59	
308	Courieranteil	-€ 403,91	-€ 403,91	€ -	
309	Erträge StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	€ -	€ 90,00	€ 90,00	
310	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€ 5.171,90	-€ 2.449,31	€ 2.722,59	
311				€ -	
312	<b>3. StV Kulturwissenschaften</b>			€ -	
313	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
314	Sachaufwand	-€ 2.858,59	-€ 3.303,15	€ 444,56	
315	Courieranteil	-€ 353,31	-€ 353,31	€ -	
316	Aufwendungen StV Kulturreferat	-€ 4.211,90	-€ 4.656,46	€ 444,56	
317				€ -	
318	<b>4. StV Polit. Bildung</b>			€ -	
319	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 975,00	€ 25,00	
320	Sachaufwand	-€ 2.594,06	-€ 56,20	€ 2.537,86	
321	Courieranteil	-€ 320,61	-€ 320,61	€ -	
322	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 3.914,67	-€ 1.351,81	€ 2.562,86	
323				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
324 <b>5. StV Sozialwirtschaft</b>			€ -	
325 Erträge StV Sozialwirtschaft		€ 96,83	€ 96,83	
326 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.350,00	€ 150,00	
327 Sachaufwand	-€ 4.126,28	-€ 2.205,98	€ 1.920,30	
328 Courieranteil	-€ 643,99	-€ 643,99	€ -	
329 Erträge StV Sozialwirtschaft	€ -	€ 96,83	€ 96,83	
330 Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 6.270,27	-€ 4.199,97	€ 2.070,30	
331			€ -	
332 <b>6. StV Soziologie</b>			€ -	
333 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
334 Sachaufwand	-€ 3.661,74	-€ 1.906,95	€ 1.754,79	
335 Courieranteil	-€ 452,58	-€ 452,58	€ -	
336 Aufwendungen StV Soziologie	-€ 5.614,32	-€ 3.859,53	€ 1.754,79	
337			€ -	
338 <b>7. StV Statistik</b>			€ -	
339 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
340 Sachaufwand	-€ 2.087,80	-€ 2.020,38	€ 67,42	
341 Courieranteil	-€ 258,04	-€ 258,04	€ -	
342 Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.345,84	-€ 3.278,42	€ 67,42	
343			€ -	
344 <b>8. StV Webwissenschaften</b>			€ -	
345 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 250,00	€ 750,00	
346 Sachaufwand	-€ 2.271,76	-€ 1.033,70	€ 1.238,06	
347 Courieranteil	-€ 280,78	-€ 280,78	€ -	
348 Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3.552,54	-€ 1.564,48	€ 1.988,06	
349			€ -	
350 <b>9. StV Wirtschaftsinformatik</b>			€ -	
351 Erträge StV WIN		€ 1.801,39	€ 1.801,39	
352 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
353 Sachaufwand	-€ 3.825,94	-€ 5.708,72	€ 1.882,78	49,21%
354 Courieranteil	-€ 472,87	-€ 472,87	€ -	
355 Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€ -	€ 1.801,39	€ 1.801,39	
356 Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 5.798,81	-€ 7.681,59	€ 1.882,78	
357			€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
358	<b>10. StV Wirtschaftspädagogik</b>			€ -	
359	Erträge StV WiPäd		€ 438,75	€ 438,75	
360	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
361	Sachaufwand	-€ 5.308,35	-€ 2.234,74	€ 3.073,61	
362	Courieranteil	-€ 828,47	-€ 828,47	€ -	
363	Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€ -	€ 438,75	€ 438,75	
364	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 7.636,82	-€ 4.563,21	€ 3.073,61	
365				€ -	
366	<b>11. StV Wirtschaftswissenschaften</b>			€ -	
367	Erträge StV WiWi		€ 584,90	€ 584,90	
368	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
369	Sachaufwand	-€ 11.803,80	-€ 8.964,84	€ 2.838,96	
370	Courieranteil	-€ 1.842,21	-€ 1.842,21	€ -	
371	Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	€ -	€ 584,90	€ 584,90	
372	Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	-€ 15.146,01	-€ 12.307,05	€ 2.838,96	
373				€ -	
374	<b>ERTRÄGE FAK SOWI</b>	€ -	€ 3.011,87	€ 3.011,87	
375	<b>AUFWENDUNGEN FAK SOWI</b>	-€ 80.789,72	-€ 65.120,53	€ 15.669,19	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
376	<b>VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät</b>				
377					
378	<b>1. Fakultätsvertretung TNF</b>				
379	Erträge TNF-FAK		€ 29.889,59	€ 29.889,59	
380	Aufwandsentschädigung	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ -	
381	Sachaufwand	€ 6.211,74	€ 29.611,85	€ 23.400,11	376,71%
382	Sponsoring TNF Grillerei	€ 4.700,00		€ 4.700,00	-100,00%
383	Sponsoring TNF Grillerei	€ 4.700,00		€ 4.700,00	
384	Courieranteil	€ 928,19	€ 928,19	€ -	
385	Erträge FakV TNF	€ 4.700,00	€ 29.889,59	€ 25.189,59	
386	Aufwendungen FakV TNF	€ 14.839,93	€ 33.540,04	€ 18.700,11	
387				€ -	
388	<b>2. StV Doktorat TNF</b>			€ -	
389	Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
390	Sachaufwand	€ 3.210,22	€ 3.467,74	€ 257,52	8,02%
391	Courieranteil	€ 396,77	€ 396,77	€ -	
392	Aufwendungen StV DokTNF	€ 5.106,99	€ 5.364,51	€ 257,52	
393				€ -	
394	<b>3. StV Informatik</b>			€ -	
395	Erträge StV Informatik		€ 3.343,50	€ 3.343,50	
396	Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
397	Sachaufwand	€ 4.140,64	€ 7.187,15	€ 3.046,51	73,58%
398	Courieranteil	€ 511,76	€ 511,76	€ -	
399	Erträge StV Informatik	€ -	€ 3.343,50	€ 3.343,50	
400	Aufwendungen StV Informatik	€ 6.152,40	€ 9.198,91	€ 3.046,51	
401				€ -	
402	<b>4. StV Informationselektronik</b>			€ -	
403	Erträge StV Informationselektronik			€ -	
404	Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
405	Sachaufwand	€ 2.352,33	€ 2.260,09	€ 92,24	-3,92%
406	Courieranteil	€ 290,74	€ 290,74	€ -	
407	Erträge StV Informationselektronik	€ -	€ -	€ -	
408	Aufwendungen StV Informationselektronik	€ 3.643,07	€ 3.550,83	€ 92,24	
409				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
410 <b>5. StV Kunststofftechnik</b>			€ -	
411 Erträge Kunststofftechnik		€ 51,40		
412 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
413 Sachaufwand	€ 2.568,21	€ 1.301,48	€ 1.266,73	
414 Courieranteil	€ 317,42	€ 317,42	€ -	
415 Erträge StV Kunststofftechnik	€ -	€ 51,40	€ 51,40	
416 Aufwendungen StV Kunststofftechnik	€ 3.885,63	€ 2.618,90	€ 1.266,73	
417			€ -	
418 <b>6. StV Lehramt M/Ch/Ph</b>			€ -	
419 Erträge Lehramt		€ 59,34		
420 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
421 Sachaufwand	€ 2.735,44	€ 1.858,72	€ 876,72	
422 Courieranteil	€ 338,09	€ 338,09	€ -	
423 Erträge StV Lehramt		€ 59,34		
424 Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	€ 4.073,53	€ 3.196,81	€ 876,72	
425			€ -	
426 <b>7. StV Mechatronik</b>			€ -	
427 Erträge StV Mechatronik		€ 2.338,05	€ 2.338,05	
428 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
429 Sachaufwand	€ 3.141,81	€ 4.971,73	€ -1.829,92	58,24%
430 Courieranteil	€ 388,31	€ 388,31	€ -	
431 Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 2.338,05	€ 2.338,05	
432 Aufwendungen StV Mechatronik	€ 5.030,12	€ 6.860,04	€ -1.829,92	
433			€ -	
434 <b>8. StV Techn. Chemie</b>			€ -	
435 Erträge Techn. Chemie		€ 41,60		
436 Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ -	
437 Sachaufwand	€ 2.845,35	€ 2.655,68	€ 189,67	-6,67%
438 Courieranteil	€ 351,67	€ 351,67	€ -	
439 Erträge StV Techn. Chemie		€ 41,60		
440 Aufwendungen StV Techn. Chemie	€ 4.697,02	€ 4.507,35	€ 189,67	
441			€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
442 <b>9. StV Techn. Mathematik</b>			€ -	
443 Erträge Techn. Mathematik		€ 186,73		
444 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
445 Sachaufwand	€ 2.490,68	€ 2.776,98	€ 286,30	11,49%
446 Courieranteil	€ 307,84	€ 307,84	€ -	
447 Erträge StV Techn. Mathematik		€ 186,73		
448 Aufwendungen StV Techn. Mathematik	€ 3.798,52	€ 4.084,82	€ 286,30	
449			€ -	
450 <b>10. StV Techn. Physik</b>			€ -	
451 Erträge StV Physik		€ 308,52	€ 308,52	
452 Aufwandsentschädigung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
453 Sachaufwand	€ 2.910,28	€ 3.135,63	€ 225,35	7,74%
454 Courieranteil	€ 359,70	€ 359,70	€ -	
455 Erträge StV Techn. Physik	€ -	€ 308,52	€ 308,52	
456 Aufwendungen StV Techn. Physik	€ 4.269,98	€ 4.495,33	€ 225,35	
457			€ -	
<b>458 Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK</b>	<b>€ 4.700,00</b>	<b>€ 36.218,73</b>	<b>€ 31.518,73</b>	
<b>459 Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK</b>	<b>€ 55.497,19</b>	<b>€ 77.417,54</b>	<b>€ 21.920,35</b>	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2015/16

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
460	<b>VII. Medizinische Fakultät</b>				
461					
462	<b>1. StV Humanmedizin</b>				
463				€ -	
464	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
465	Sachaufwand	-€ 4.432,98	-€ 2.376,02	€ 2.056,96	
465	Sonderzuschuss UV	€ 2.500,00			
466	Courieranteil	-€ 366,84	-€ 366,84	€ -	
467	Erträge FakV TNF	€ 2.500,00	€ -	-€ 2.500,00	
468	Aufwendungen FakV TNF	-€ 5.799,82	-€ 3.742,86	€ 2.056,96	
469				€ -	
<b>470</b>	<b>Erträge MEDIZINISCHE FAK</b>	<b>€ 2.500,00</b>	<b>€ -</b>	<b>-€ 2.500,00</b>	
<b>471</b>	<b>Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK</b>	<b>-€ 5.799,82</b>	<b>-€ 3.742,86</b>	<b>€ 2.056,96</b>	

Linz, 30.12.16

The image shows a red circular stamp from the 'Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz'. The text around the stamp includes 'Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft', 'an der JKU Linz', and 'epic'. A blue ink signature is written over the stamp.

# Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2015/16

## Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 2.o. UV-Sitzung im Sommersemester 2015 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skriptenreferat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Projekte UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem äußerst schwierigen Wirtschaftsjahr 2014/15, in dem vor allem Rechts- und Steuerberatungsausgaben das Ergebnis belasteten, konnte im Wirtschaftsjahr 2015/16 wieder ein positives Ergebnis erzielt werden. Dies konnte unter anderem durch Einsparungen in der Verwaltung erzielt werden. Auch eine deutliche Ergebnisverbesserung im LUI trug zu diesem bedeutend besseren Ergebnis bei.

### **30 nicht in Anspr. Gen. §11/§14 – Mittel**

Leider wurde nicht das komplette Budget der §11/§14 Mittel ausgenützt.

### **32 Übernahme Telefonkosten**

Die Telefonkosten wurden von Seiten der JKU nicht verrechnet. Dadurch entstanden auch keine Aufwendungen für Telefonkosten (Zeile 33)

### **41 Gehaltskosten**

Bei der Kalkulation der Gehaltskosten wurden nicht alle Angestellte berücksichtigt, wodurch ein zu geringer Betrag budgetiert wurde. Auch die Schaffung einer Abteilungsleitung im ÖH Shop erhöhte die Personalkosten.

### **42 Lohnnebenkosten**

siehe 41.

### **45 Bundessozialamt**

Die Kosten für das Bundessozialamt waren höher als angenommen. Aufgrund einer Neuanstellung dürfte ab dem WJ 16/17 keine Kosten mehr in dieser Position entstehen.

### **49 Kooperationen**

Es konnten weniger Kooperationen erzielt werden als geplant.

### **50 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ**

Seit dem Jahr 2015 bekommt die ÖH JKU eine Subvention für den Sozialtopf iHv. EUR 2000,- statt EUR 5000,-. Im Gegenzug wurde die Subvention für den Mensabonus auf 5000€ erhöht.

### **61 Lebens- und Reinigungsmittel**

Die ÖH hat in den letzten Jahren immer mehr Mitarbeiter bekommen. Dadurch stiegen auch die Kosten für Lebens- und Reinigungsmittel. Dieser Anstieg wurde nicht budgetiert.

### **62 Büromaterial**

Die ÖH hat in den letzten Jahren immer mehr Mitarbeiter bekommen. Dadurch stiegen auch die Kosten für Büromaterial. Dieser Anstieg wurde nicht budgetiert.

### **63 Investitionen Betriebsausstattung**

Im WJ15/16 wurde in die Betriebsausstattung mehr investiert als angenommen. Daher wurde das Budget auch überzogen.

### **78 Projektreserve**

Die Kosten für die Projekte überstieg leider sehr deutlich den budgetierten Rahmen. Allerdings wurde im Gegenzug bei Aussendungen (Zeile 67) und sonstigen Sachaufwendungen (Zeile 68) gespart, sowie Einnahmen für manche Projekte erzielt (Zeile 100), um die Kosten für die Projekte zu kompensieren.

### **82 Erträge Mensafest**

Der Umsatz der Mensafeste war leicht rückläufig im Vergleich zum WJ 14/15. Im Gegenzug verringerten sich allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 83) im gleichen Ausmaß.

### **84 Erträge Sommerfest**

Um den gesetzlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde beim Sommerfest 2016 erstmals ein automatisches Bonier- und Registrierkassensystem mit Bonuskarten eingesetzt. Leider führte die neue Methode zu zahlreichen Erfassungsproblemen, wodurch deutliche Einbußen bei den Erträgen entstanden.

### **85 Aufwendungen Sommerfest**

Die Aufwendungen für das Sommerfest sind gleich hoch wie im vorigen Jahr. Aufgrund der sehr frühen Erstellung des JVA 15/16 konnte der Anstieg damals noch nicht berücksichtigt werden.

### **97 Vorsteuer Mischaufwand**

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

### **98 ÖH Wahl**

Dieser Aufwand resultiert aus dem Abrechnungsmodell der Bundesvertretung. Die anteilig für das Geschäftsjahr 2015/16 angelasteten Kosten wurden hier erfasst

### **122 Sachaufwand Frauenreferat**

Der erhöhte Sachaufwand konnte durch Erträge (Zeile 120) zu einem Großteil ausgeglichen werden.

### **127 Erträge REFI**

Das REFI veranstaltete in dieser Periode keine Mensafeste. Dadurch sind sowohl die Erträge zurückgegangen. Im Gegenzug sind aber auch die Aufwendungen dementsprechend niedrig.

### **147 Aufwandsentschädigung REMI**

Aufgrund irrtümlicher Beschlagwortung wurden Aufwandsentschädigungen des Geschäftsjahres 2014/15 seinerzeit nicht mehr abgegrenzt und sind somit zum Teil in 2015/16 zusätzlich zu den laufenden Aufwandsentschädigungen ausgewiesen.

Periodenübergreifend ist eine Glättung geben

### **155 Einnahmen Inserate ÖHC**

Die Einnahmen der Inserate waren geringer als gedacht.

### **168 Skriptenverkauf/Copy Service**

Der ÖH Shop konnte leider keinen so hohen Umsatz erzielen wie geplant. Ein Teil dieses Umsatzrückganges kann durch die nun bestehende Steuerpflicht erklärt werden. Dem niedrigeren Umsatz stehen auch weniger Aufwendungen (Zeile 177) gegenüber.

### **172 Bestandsveränderungen ÖH Shop**

Der Lagerbestand im ÖH Shop ging aufgrund effizienterer Lagerstruktur zurück.

### **182 Sozialbroschüre**

Die Sozialbroschüre musste aufgrund zahlreicher Änderungen zwei Mal gedruckt werden, wodurch auch die Kosten höher waren als geplant.

### **195 Schulbesuche**

Die Kosten für die Schulbesuche werden von der Bundes ÖH refundiert. Die geringeren Erträge stehen geringeren Aufwendungen (Zeile 196) gegenüber.

### **200 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung**

In dieser Position sind auch die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses enthalten.

### **206 planmäßige Abschreibungen**

Die Abschreibungen für ÖH Shop und LUI wurden nicht budgetiert.

### **210 Zins/Wertpapiererträge**

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen sowie geringerer Rücklagen nicht erreicht werden.

### **213 Buchwert Abgang s. Finanzanl.**

Dem Buchwert Abgang steht ein höherer Erlös (Zeile 212) gegenüber.

### **227-228 Referat Bücherbörse**

Das Referat Bücherbörse war leider nicht im Vorjahresbudget budgetiert

### **235 Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen**

Kosten für diese Position wurden im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

### **236 Betriebsaufwand LUI**

Der Betriebsaufwand für das LUI wurde im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

### **242-247 Referat für Sport**

Das Referat für Sport war nicht im Jahresvoranschlag budgetiert.

### **250 Aufwandsentschädigung Plagiatscheck**

Die Kosten für die Aufwandsentschädigung Plagiatscheck wurde nicht budgetiert.

### **259 Fakultätsvertretung ReWi**

Die FAK Rewi übernahm einige Kosten der StV Rewi, wodurch das Budget überschritten wurde. Dafür unterschritt die StV Rewi ihr Budget für den Sachaufwand deutlich (Zeile 274).

### **281 Sachaufwand Wirtschaftsrecht**

Eine Studienplanänderung machte einen Neudruck der Broschüre notwendig. Die erhöhten Ausgaben konnten durch Inserate (Zeile 279) kompensiert werden.

### **381 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 29.889,59 (Zeile 379) gedeckt.

### **382 Sponsoring TNF Grillerei**

Die Einnahmen wurden in den Erträgen der FAK TNF (Zeile 379) gebucht.

### **397 Sachaufwand Informatik**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 3.343,50 (Zeile 395) gedeckt.

### **429 Sachaufwand Mechatronik**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 2.338,05 (Zeile 427) gedeckt.

Linz, 30.12.16

**Verzeichnis der  
Budgetänderungsbeschlüsse  
2015/2016**

der  
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz  
Linz

Aktenvermerk ÖH-Wiref,

**Budgetänderungsbeschlüsse WJ 15/16**

Im Wirtschaftsjahr 2015/2016 kam es zu keinen Budgetänderungsbeschlüssen.

Linz 30.12.16



Helena Ziegler  
Vorsitzende der österreichischen  
HochschülerInnen und Hochschülerschaft  
an der JKU Linz



Manuel Königstorfer  
Wirtschaftsreferent der österreichischen  
HochschülerInnen und Hochschülerschaft  
an der JKU Linz

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.